



Vorlage Nr.: 30/003

23.08.2004

Beschlussvorlage

öffentlich

für den	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Kreisausschuss	Landrat	07.09.2004	7
Kreistag	Landrat	13.09.2004	5

Bürgerbegehren "Rettet den Flugplatz Loemühle"

- Entscheidung über den Widerspruch gegen die Feststellung der Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens -

Beschlussvorschlag: Der Widerspruch vom 16.07.2004 gegen die Feststellung der Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens „Rettet den Flugplatz Loemühle“ wird zurückgewiesen.

Der Landrat wird beauftragt, den Widerspruchsführern den beigefügten Widerspruchsbescheid zuzustellen.

Erläuterungen zur Sach- und Rechtslage:

(Bei Maßnahmen mit Auswirkungen auf Umwelt, Gleichstellung oder Finanzen ist in den Erläuterungen darauf besonders einzugehen)

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 07.06.2004 die Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens "Rettet den Flugplatz Loemühle" festgestellt. Mit Schreiben vom 08.06.2004 wurde den Vertretern des Bürgerbegehrens dieser Beschluss bekannt gegeben.

Hiergegen haben die Vertreter des Bürgerbegehrens mit Schreiben vom 16.07.2004 Widerspruch eingelegt und diesen mit weiterem Schreiben vom 13.08.2004

- **Anlage 1** - begründet.

Der Widerspruch ist zulässig, in der Sache aber unbegründet. Die Einzelheiten können dem Entwurf des Widerspruchsbescheides - **Anlage 2** - entnommen werden.

Allgemeiner Hinweis

Die Entscheidung des Kreistages über die Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens kann nach Zurückweisung des Widerspruchs gerichtlich mit dem Ziel überprüft werden, den Kreistag zu verurteilen, die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens festzustellen.

Ämter	Amtsleiter/in	Dezernent/in	Kreisdirektor	Landrat
30	gez. Stortz	gez. Kretschmann	gez. Scholze	gez. Schnipper

Beratungsergebnis	☐ gemäß Beschlussvorschlag	☐ abweichender Beschluss		
	☐ einstimmig	Ja:	Nein:	Enth.:

Anlage 1

☒ Kreis Recklinghausen – 45655 Recklinghausen

**Amt: Rechts-, Veterinär- und
Lebensmittelüberwachungsamt**

Per Postzustellungsurkunde

Herren
Vertreter des Bürgerbegehrens
„Rettet den Flugplatz Loemühle“
Uwe Cöster, Dr. Groß und Toplak
Reddemannsweg 20

Gebäude: Kreishaus, Kurt-Schumacher-Allee 1
Aktenzeichen: (30/10–40/2004/W)
Auskunft: Frau Wiemers
Zimmer: 4.12
Telefon: 02361 / 53 43 12
Telefax: 02361 / 53 42 11

45711 Datteln

Datum: 15.09.2004

**Feststellung der Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens „Rettet den
Flugplatz Loemühle“ vom 07.06.2004 / Widerspruch vom 16.07.2004
hier: Widerspruchsbescheid**

Sehr geehrter Herr Cöster,

der Kreistag des Kreises Recklinghausen hat sich in seiner Sitzung am 13.09.2004 mit dem Widerspruch der Vertreter des Bürgerbegehrens gegen seine am 07.06.2004 getroffene Entscheidung – die Feststellung der Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens – befasst. Gemäß Beschluss des Kreistages ergeht folgender

Widerspruchsbescheid:

1. Der Widerspruch wird zurückgewiesen.
2. Die Kosten des Widerspruchsverfahrens tragen die Widerspruchsführer. Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben.

Begründung:

I.

Der Kreistag des Kreises Recklinghausen hat in seiner Sitzung am 07.06.2004 die Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens „Rettet den Flugplatz Loemühle“ festgestellt.

Mit Schreiben vom 08.06.2004 - den Vertretern des Bürgerbegehrens ausweislich der Empfangsbekanntnisse am 19.06.2004 zugegangen - habe ich Ihnen diesen Beschluss bekannt gegeben.

Gegen die Entscheidung des Kreistages richtet sich Ihr mit Schreiben vom 16.07.2004 – am 19.07.2004 bei mir eingegangen – eingelegter Widerspruch.

Zur Begründung führen Sie mit Schreiben vom 13.08.2004 im Wesentlichen aus, dass der Bürger aus der Fragestellung und dem erläuternden Text auf den Unterschriftenlisten des Bürgerbegehrens eindeutig erkenne, welche Entscheidung in einem Bürgerentscheid zu treffen wäre. Das Bürgerbegehren sei damit zulässig. Des Weiteren weisen Sie darauf hin, dass die Unterschriftenlisten mit dem Originaltext des Bürgerbegehrens der Kreisverwaltung vor Durchführung des Bürgerbegehrens zur Stellungnahme zur Verfügung gestellt worden seien. Es habe keinen Hinweis der Kreisverwaltung auf Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens gegeben.

II.

Gem. § 73 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 VwGO hat der Kreistag über den Widerspruch zu entscheiden, da es sich bei dem Bürgerbegehren um eine Selbstverwaltungsangelegenheit handelt.

Der Widerspruch, der form- und fristgerecht eingelegt wurde, ist zulässig, in der Sache aber nicht begründet.

Die zur Entscheidung zu bringende Frage genügt nicht den rechtlichen Anforderungen. Entgegen § 23 Abs. 2 Satz 1 KrO NW enthält das Bürgerbegehren keine hinreichend bestimmte und vollzugsfähige Frage, über die im Wege des Bürgerentscheids entschieden werden könnte. Zur Vermeidung von unnötigen Wiederholungen verweise ich insofern auf die Beschlussvorlage vom 26.05.2004, die Ihnen mit Schreiben vom 08.06.2004 erneut zur Verfügung gestellt wurde.

Die in Ihrem Widerspruchsschreiben vom 13.08.2004 aufgestellte Behauptung, das Bürgerbegehren sei deshalb zulässig, weil die Bürger eindeutig erkannt hätten, welche Entscheidung in einem Bürgerentscheid zu treffen wäre, vermag den Widerspruch nicht zu begründen. Es handelt sich vielmehr um eine bloße Wiederholung Ihrer Rechtsauffassung bzw. um eine sehr pauschale und unsubstantiierte Darstellung, die weder konkretisiert noch belegt wird.

Erstmalig im bisherigen Verfahren erheben Sie zudem den Vorwurf, die Kreisverwaltung hätte Sie auf die Unzulässigkeit hinweisen sollen. Dagegen spricht schon die von Ihnen seinerzeit selbst gewählte Datenlage, und zwar wie folgt: Am 01.03.2004 ging hier Ihr Schreiben ein, in dem mitgeteilt wurde, dass das Bürgerbegehren bereits seit dem 23.02.2004 lief. Ihre Behauptung, die Kreisverwaltung sei vor Durchführung des Bürgerbegehrens um Stellungnahme gebeten worden, entspricht somit nicht den Tatsachen. Im Übrigen haben Sie mit dem o.a. Brief nicht um eine Stellungnahme zur Qualität

Ihrer zu dem Zeitpunkt schon mindestens eine Woche in Umlauf befindlichen Fragestellung gebeten, sondern einzig und allein das erforderliche Quorum erfragt und zur Aufstellung von Info-Ständen das Nähere wissen wollen. Zu beiden Fragen haben Sie am 11.03.2004 auch aus Ihrer Sicht zufrieden stellende Antworten erhalten, denn danach haben Sie sich bis Ende April 2004 nicht wieder gemeldet.

Zudem verkennen Sie grundsätzlich die Reichweite des § 23 Abs. 2 Satz 3 der Kreisordnung NW, demzufolge die Verwaltung gehalten ist, in den Grenzen ihrer Verwaltungskraft den Bürgern bei der Einleitung eines Bürgerbegehrens behilflich zu sein. Diese Hilfestellung bei der Einleitung bedeutet jedoch nicht ein aktives Helfen in Form einer Rechtsberatung. Die Verwaltung hat keine inhaltlichen Ratschläge zu geben oder gar bei der Formulierung der Frage behilflich zu sein. Nach der amtlichen Begründung der Gesetzesnovelle des Landtags NRW von Anfang 2000 (Landtagsdrucksache 12/4597 S. 25) und der allgemeinen Auffassung – vgl. Verwaltungsrundschau 5/2004, S. 154,155 und KV- Wansleben, Kommentar zur KrO NRW, § 23 Anm. 3.2 – ist ihr dies sogar verwehrt.

Von der Ihnen am 19.08.2004 eröffneten Möglichkeit, Ihren Widerspruch weiter inhaltlich zu begründen, haben Sie keinen Gebrauch gemacht.

Die Kostenentscheidung ergeht aufgrund von § 73 Abs. 3 Satz 2 VwGO in Verbindung mit § 80 Abs. 1 Satz 3 VwVfG NRW.

Rechtsmittelbelehrung:

Die Vertreter des Bürgerbegehrens können innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheids beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen in 45879 Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3 **Klage** wegen der Feststellung der Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens erheben. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts zu erheben. Die Klage ist gegen den Kreistag des Kreises Recklinghausen zu richten.

Hochachtungsvoll

Schnipper

☒ Kreis Recklinghausen – 45655 Recklinghausen

**Amt: Rechts-, Veterinär- und
Lebensmittelüberwachungsamt**

Per Postzustellungsurkunde

Herren
Vertreter des Bürgerbegehrens
„Rettet den Flugplatz Loemühle“
Cöster, **Dr. Berthold Groß** und Toplak
Dahlbrede 47

Gebäude: Kreishaus, Kurt-Schumacher-Allee 1
Aktenzeichen: (30/10–40/2004/W)
Auskunft: Frau Wiemers
Zimmer: 4.12
Telefon: 02361 / 53 43 12
Telefax: 02361 / 53 42 11

45770 Marl

Datum: 15.09.2004

**Feststellung der Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens „Rettet den
Flugplatz Loemühle“ vom 07.06.2004 / Widerspruch vom 16.07.2004
hier: Widerspruchsbescheid**

Sehr geehrter Herr Dr. Groß,

der Kreistag des Kreises Recklinghausen hat sich in seiner Sitzung am 13.09.2004 mit dem Widerspruch der Vertreter des Bürgerbegehrens gegen seine am 07.06.2004 getroffene Entscheidung – die Feststellung der Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens – befasst. Gemäß Beschluss des Kreistages ergeht folgender

Widerspruchsbescheid:

1. Der Widerspruch wird zurückgewiesen.
2. Die Kosten des Widerspruchsverfahrens tragen die Widerspruchsführer. Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben.

Begründung:

I.

Der Kreistag des Kreises Recklinghausen hat in seiner Sitzung am 07.06.2004 die Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens „Rettet den Flugplatz Loemühle“ festgestellt.

Mit Schreiben vom 08.06.2004 - den Vertretern des Bürgerbegehrens ausweislich der Empfangsbekanntnisse am 19.06.2004 zugegangen - habe ich Ihnen diesen Beschluss bekannt gegeben.

Gegen die Entscheidung des Kreistages richtet sich Ihr mit Schreiben vom 16.07.2004 – am 19.07.2004 bei mir eingegangen – eingelegter Widerspruch.

Zur Begründung führen Sie mit Schreiben vom 13.08.2004 im Wesentlichen aus, dass der Bürger aus der Fragestellung und dem erläuternden Text auf den Unterschriftenlisten des Bürgerbegehrens eindeutig erkenne, welche Entscheidung in einem Bürgerentscheid zu treffen wäre. Das Bürgerbegehren sei damit zulässig. Des Weiteren weisen Sie darauf hin, dass die Unterschriftenlisten mit dem Originaltext des Bürgerbegehrens der Kreisverwaltung vor Durchführung des Bürgerbegehrens zur Stellungnahme zur Verfügung gestellt worden seien. Es habe keinen Hinweis der Kreisverwaltung auf Unzulässigkeit des Bürgerbehrens gegeben.

II.

Gem. § 73 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 VwGO hat der Kreistag über den Widerspruch zu entscheiden, da es sich bei dem Bürgerbegehren um eine Selbstverwaltungsangelegenheit handelt.

Der Widerspruch, der form- und fristgerecht eingelegt wurde, ist zulässig, in der Sache aber nicht begründet.

Die zur Entscheidung zu bringende Frage genügt nicht den rechtlichen Anforderungen. Entgegen § 23 Abs. 2 Satz 1 KrO NW enthält das Bürgerbegehren keine hinreichend bestimmte und vollzugsfähige Frage, über die im Wege des Bürgerentscheids entschieden werden könnte. Zur Vermeidung von unnötigen Wiederholungen verweise ich insofern auf die Beschlussvorlage vom 26.05.2004, die Ihnen mit Schreiben vom 08.06.2004 erneut zur Verfügung gestellt wurde.

Die in Ihrem Widerspruchsschreiben vom 13.08.2004 aufgestellte Behauptung, das Bürgerbegehren sei deshalb zulässig, weil die Bürger eindeutig erkannt hätten, welche Entscheidung in einem Bürgerentscheid zu treffen wäre, vermag den Widerspruch nicht zu begründen. Es handelt sich vielmehr um eine bloße Wiederholung Ihrer Rechtsauffassung bzw. um eine sehr pauschale und unsubstantiierte Darstellung, die weder konkretisiert noch belegt wird.

Erstmalig im bisherigen Verfahren erheben Sie zudem den Vorwurf, die Kreisverwaltung hätte Sie auf die Unzulässigkeit hinweisen sollen. Dagegen spricht schon die von Ihnen seinerzeit selbst gewählte Datenlage, und zwar wie folgt: Am 01.03.2004 ging hier Ihr Schreiben ein, in dem mitgeteilt wurde, dass das Bürgerbegehren bereits seit dem 23.02.2004 lief. Ihre Behauptung, die Kreisverwaltung sei vor Durchführung des Bürgerbegehrens um Stellungnahme gebeten worden, entspricht somit nicht den Tatsachen. Im Übrigen haben Sie mit dem o.a. Brief nicht um eine Stellungnahme zur Qualität

Ihrer zu dem Zeitpunkt schon mindestens eine Woche in Umlauf befindlichen Fragestellung gebeten, sondern einzig und allein das erforderliche Quorum erfragt und zur Aufstellung von Info-Ständen das Nähere wissen wollen. Zu beiden Fragen haben Sie am 11.03.2004 auch aus Ihrer Sicht zufrieden stellende Antworten erhalten, denn danach haben Sie sich bis Ende April 2004 nicht wieder gemeldet.

Zudem verkennen Sie grundsätzlich die Reichweite des § 23 Abs. 2 Satz 3 der Kreisordnung NW, demzufolge die Verwaltung gehalten ist, in den Grenzen ihrer Verwaltungskraft den Bürgern bei der Einleitung eines Bürgerbegehrens behilflich zu sein. Diese Hilfestellung bei der Einleitung bedeutet jedoch nicht ein aktives Helfen in Form einer Rechtsberatung. Die Verwaltung hat keine inhaltlichen Ratschläge zu geben oder gar bei der Formulierung der Frage behilflich zu sein. Nach der amtlichen Begründung der Gesetzesnovelle des Landtags NRW von Anfang 2000 (Landtagsdrucksache 12/4597 S. 25) und der allgemeinen Auffassung – vgl. Verwaltungsrundschau 5/2004, S. 154,155 und KV- Wansleben, Kommentar zur KrO NRW, § 23 Anm. 3.2 – ist ihr dies sogar verwehrt.

Von der Ihnen am 19.08.2004 eröffneten Möglichkeit, Ihren Widerspruch weiter inhaltlich zu begründen, haben Sie keinen Gebrauch gemacht.

Die Kostenentscheidung ergeht aufgrund von § 73 Abs. 3 Satz 2 VwGO in Verbindung mit § 80 Abs. 1 Satz 3 VwVfG NRW.

Rechtsmittelbelehrung:

Die Vertreter des Bürgerbegehrens können innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheids beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen in 45879 Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3 **Klage** wegen der Feststellung der Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens erheben. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts zu erheben. Die Klage ist gegen den Kreistag des Kreises Recklinghausen zu richten.

Hochachtungsvoll

Schnipper

☒ Kreis Recklinghausen – 45655 Recklinghausen

**Amt: Rechts-, Veterinär- und
Lebensmittelüberwachungsamt**

Per Postzustellungsurkunde

Herren
Vertreter des Bürgerbegehrens
„Rettet den Flugplatz Loemühle“
Cöster, Dr. Groß und **Fred Toplak**
Feldstr. 449

Gebäude: Kreishaus, Kurt-Schumacher-Allee 1
Aktenzeichen: (30/10–40/2004/W)
Auskunft: Frau Wiemers
Zimmer: 4.12
Telefon: 02361 / 53 43 12
Telefax: 02361 / 53 42 11

45701 Herten

Datum: 15.09.2004

**Feststellung der Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens „Rettet den
Flugplatz Loemühle“ vom 07.06.2004 / Widerspruch vom 16.07.2004
hier: Widerspruchsbescheid**

Sehr geehrter Herr Toplak,

der Kreistag des Kreises Recklinghausen hat sich in seiner Sitzung am 13.09.2004 mit dem Widerspruch der Vertreter des Bürgerbegehrens gegen seine am 07.06.2004 getroffene Entscheidung – die Feststellung der Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens – befasst. Gemäß Beschluss des Kreistages ergeht folgender

Widerspruchsbescheid:

1. Der Widerspruch wird zurückgewiesen.
2. Die Kosten des Widerspruchsverfahrens tragen die Widerspruchsführer. Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben.

Begründung:

I.

Der Kreistag des Kreises Recklinghausen hat in seiner Sitzung am 07.06.2004 die Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens „Rettet den Flugplatz Loemühle“ festgestellt.

Mit Schreiben vom 08.06.2004 - den Vertretern des Bürgerbegehrens ausweislich der Empfangsbekanntnisse am 19.06.2004 zugegangen - habe ich Ihnen diesen Beschluss bekannt gegeben.

Gegen die Entscheidung des Kreistages richtet sich Ihr mit Schreiben vom 16.07.2004 – am 19.07.2004 bei mir eingegangen – eingelegter Widerspruch.

Zur Begründung führen Sie mit Schreiben vom 13.08.2004 im Wesentlichen aus, dass der Bürger aus der Fragestellung und dem erläuternden Text auf den Unterschriftenlisten des Bürgerbegehrens eindeutig erkenne, welche Entscheidung in einem Bürgerentscheid zu treffen wäre. Das Bürgerbegehren sei damit zulässig. Des Weiteren weisen Sie darauf hin, dass die Unterschriftenlisten mit dem Originaltext des Bürgerbegehrens der Kreisverwaltung vor Durchführung des Bürgerbegehrens zur Stellungnahme zur Verfügung gestellt worden seien. Es habe keinen Hinweis der Kreisverwaltung auf Unzulässigkeit des Bürgerbehrens gegeben.

II.

Gem. § 73 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 VwGO hat der Kreistag über den Widerspruch zu entscheiden, da es sich bei dem Bürgerbegehren um eine Selbstverwaltungsangelegenheit handelt.

Der Widerspruch, der form- und fristgerecht eingelegt wurde, ist zulässig, in der Sache aber nicht begründet.

Die zur Entscheidung zu bringende Frage genügt nicht den rechtlichen Anforderungen. Entgegen § 23 Abs. 2 Satz 1 KrO NW enthält das Bürgerbegehren keine hinreichend bestimmte und vollzugsfähige Frage, über die im Wege des Bürgerentscheids entschieden werden könnte. Zur Vermeidung von unnötigen Wiederholungen verweise ich insofern auf die Beschlussvorlage vom 26.05.2004, die Ihnen mit Schreiben vom 08.06.2004 erneut zur Verfügung gestellt wurde.

Die in Ihrem Widerspruchsschreiben vom 13.08.2004 aufgestellte Behauptung, das Bürgerbegehren sei deshalb zulässig, weil die Bürger eindeutig erkannt hätten, welche Entscheidung in einem Bürgerentscheid zu treffen wäre, vermag den Widerspruch nicht zu begründen. Es handelt sich vielmehr um eine bloße Wiederholung Ihrer Rechtsauffassung bzw. um eine sehr pauschale und unsubstantiierte Darstellung, die weder konkretisiert noch belegt wird.

Erstmalig im bisherigen Verfahren erheben Sie zudem den Vorwurf, die Kreisverwaltung hätte Sie auf die Unzulässigkeit hinweisen sollen. Dagegen spricht schon die von Ihnen seinerzeit selbst gewählte Datenlage, und zwar wie folgt: Am 01.03.2004 ging hier Ihr Schreiben ein, in dem mitgeteilt wurde, dass das Bürgerbegehren bereits seit dem 23.02.2004 lief. Ihre Behauptung, die Kreisverwaltung sei vor Durchführung des Bürgerbegehrens um Stellungnahme gebeten worden, entspricht somit nicht den Tatsachen. Im Übrigen haben Sie mit dem o.a. Brief nicht um eine Stellungnahme zur Qualität

Ihrer zu dem Zeitpunkt schon mindestens eine Woche in Umlauf befindlichen Fragestellung gebeten, sondern einzig und allein das erforderliche Quorum erfragt und zur Aufstellung von Info-Ständen das Nähere wissen wollen. Zu beiden Fragen haben Sie am 11.03.2004 auch aus Ihrer Sicht zufrieden stellende Antworten erhalten, denn danach haben Sie sich bis Ende April 2004 nicht wieder gemeldet.

Zudem verkennen Sie grundsätzlich die Reichweite des § 23 Abs. 2 Satz 3 der Kreisordnung NW, demzufolge die Verwaltung gehalten ist, in den Grenzen ihrer Verwaltungskraft den Bürgern bei der Einleitung eines Bürgerbegehrens behilflich zu sein. Diese Hilfestellung bei der Einleitung bedeutet jedoch nicht ein aktives Helfen in Form einer Rechtsberatung. Die Verwaltung hat keine inhaltlichen Ratschläge zu geben oder gar bei der Formulierung der Frage behilflich zu sein. Nach der amtlichen Begründung der Gesetzesnovelle des Landtags NRW von Anfang 2000 (Landtagsdrucksache 12/4597 S. 25) und der allgemeinen Auffassung – vgl. Verwaltungsrundschau 5/2004, S. 154,155 und KV- Wansleben, Kommentar zur KrO NRW, § 23 Anm. 3.2 – ist ihr dies sogar verwehrt.

Von der Ihnen am 19.08.2004 eröffneten Möglichkeit, Ihren Widerspruch weiter inhaltlich zu begründen, haben Sie keinen Gebrauch gemacht.

Die Kostenentscheidung ergeht aufgrund von § 73 Abs. 3 Satz 2 VwGO in Verbindung mit § 80 Abs. 1 Satz 3 VwVfG NRW.

Rechtsmittelbelehrung:

Die Vertreter des Bürgerbegehrens können innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheids beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen in 45879 Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3 **Klage** wegen der Feststellung der Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens erheben. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts zu erheben. Die Klage ist gegen den Kreistag des Kreises Recklinghausen zu richten.

Hochachtungsvoll

Schnipper